



Deutsch-Chinesische Gesellschaft Saar e.V.

[www.dcg Saar.de](http://www.dcg Saar.de); [www.facebook.de/dcg Saar](https://www.facebook.de/dcg Saar)  
Römerstrasse 143 - 66540 Wiebelskirchen

**Folgender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04.2016 beschlossen.**

## SATZUNG DER DEUTSCH-CHINESISCHEN GESELLSCHAFT SAAR

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein, ehemals Deutsch-Chinesische Gesellschaft e.V. Saarbrücken, VR 4250 Amtsgericht Saarbrücken, trägt den Namen "Deutsch-Chinesische Gesellschaft Saar e.V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen China und Deutschland im Geiste internationaler Verständigung und der Völkerfreundschaft durch vielfältige Veranstaltungen und persönliche Begegnungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Seine Tätigkeit ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Ihre Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.
- 4.) Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Begründung der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den Zielen des Vereins verpflichten.
- 2.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ablehnungsgründe muss er nicht angeben.
- 3.) Die Mitgliedschaft kommt zustande durch die Bestätigung des Aufnahmeantrages und ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 5.) Unternehmen und Institutionen können korporative Mitglieder werden.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2.) bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand förderungswürdige Projekte vorzuschlagen und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2.) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§8 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Organe und Gremien beschließen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 2.) Sie beschließt die Satzung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 3.) Die Änderung des Vereinszweckes erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Sie wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden eingetragenen Mitglieder den Vorstand für zwei Jahre und ist zuständig für dessen Entlastung.
- 5.) Korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.

§10 Der Vorstand

- 1.) der Vorstand als Vertretungsvorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens fünf Personen:
  - den beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem bis zwei Stellvertretern
  - dem Schatzmeister
  - dem SchriftführerEr ist als solcher zu zweit nach außen vertretungsberechtigt.
- 2.) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und nach Sachlage einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 3.) Weitere Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden.
- 4.) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 5.) Der Vorstand wird gewählt für zwei Jahre und bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§11 Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es wird unterschrieben vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der Mitglieder entscheiden. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Liquidation obliegt dem/den Vorsitzenden und Stellvertretern.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Chinesische Gesellschaft Trier, VR 40280



**Bankverbindung**  
IBAN: DE37 5905 0101 0001 0102 89  
BIC: SAKSDE55XXX  
Sparkasse Saarbrücken

**Vorsitz**  
Edgar Werner Müller  
Dr. Binzhang Zhao  
E-Mail: info@dcgsaar.de

**Vereinsregister**  
Amtsgericht Saarbrücken  
VR: 4250